

136/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 04.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Gradwohl
und GenossInnen
betreffend Tierseuchenbekämpfung (Rinderleukosegesetz 1982)

Die Mitwirkung von Tierhaltern bei der Seuchenbekämpfung ist in Österreich sehr unterschiedlich geregelt. So ergibt sich beispielsweise nach § 12 Abs. 2 Bangseuchengesetz 1957 und § 19 Abs. 4 IBR/IPVG 1989 nicht nur die Verpflichtung, die Durchführung einer Untersuchung der Tiere nicht zu behindern, sondern auch eine spezifische Mitwirkungspflicht des Tierhalters dahingehend, dass Untersuchungen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen am Tierbestand überhaupt durchgeführt werden können. Der Tierhalter hat nämlich seine Tiere untersuchungsfertig bereitzuhalten. Das Einfangen und Fixieren von Tieren fällt unter die Mitwirkungspflicht des Tierhalters und nicht in den Aufgabenbereich eines Tierarztes.

§ 19 Abs. 4 Rinderleukosegesetz 1982 normiert hingegen keine Mitwirkungsverpflichtung des Tierhalters dahingehend, dass Untersuchungen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen am Tierbestand überhaupt durchgeführt werden können (E 20.9.2001, 99/11/0114).

Dies ist ein absolut unbefriedigender Zustand.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

"Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wird aufgefordert, die Mitwirkungsverpflichtungen von Tierhaltern in allen Materiengesetzen zur

Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen und entsprechende Gesetzesvorlagen dem Nationalrat bis 31. Oktober 2003 vorzulegen."

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss